

Flurneuordnung Achern-Önsbach (Pulvertal)
Ortenaukreis

Entwurf 19.12.2016

Erläuterungsbericht
zum
Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem
Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
und
Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Das Flurneuordnungsverfahren	5
1.1. Rechtsgrundlage	5
1.2. Lage des Gebietes	5
1.3. Problemschwerpunkte des Umgestaltungsgebietes	5
1.4. Ziele des Verfahrens.....	5
2. Allgemeine Planungsgrundlagen	6
2.1. Raumbezogene Planungen	6
2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte.....	6
2.3. Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen).....	7
2.4. Das Flurbereinigungsgebiet	7
2.4.1. Topographie	7
2.4.2. Wasserhaushalt	7
2.4.3. Geologie und Bodenarten	7
2.4.4. Bodennutzung	7
2.4.5. Besitzstruktur	7
2.4.6. Landschaftsbild	8
3. Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet	8
3.1. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse	8
3.1.1. Übersicht: Anlagen und Maßnahmen im Flurneuordnungsgebiet	8
3.2. Wege.....	8
3.2.1. Vorhandenes Wegenetz	8
3.2.2. Konzeption	9
3.3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	12
3.3.1. Bestehende wasserwirtschaftliche Verhältnisse	12
3.3.2. Grundkonzeption.....	12
3.4. Geländegestaltung	12
3.5. Schutz und Verbesserung des Bodens.....	13
3.5.1. Erosionsschutz.....	13
3.5.2. Bodenversiegelung	14
3.6. Landschaftspflege	14
3.6.1. Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftselemente	14
3.6.1.1. Böschungen	14
3.6.1.2. Obstbaumwiesen	15
3.6.1.3. Einzelbäume	15
3.6.2. Fauna	15
3.6.2.1. Brutvögel	15
3.6.2.2. Fledermäuse	16
3.6.2.3. Reptilien	16
3.6.2.4. Tagfalter und Widderchen.....	17

3.6.2.5. Heuschrecken	17
3.6.3. Grundkonzeption.....	17
3.6.4. Minimierung der Geländeumgestaltung	18
3.6.5. Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG	18
3.6.6. Sicherung, Verbesserung und Neuanlage landschaftspflegerisch bedeutsamer Flächen (Ausgleichs- und zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen)	18
3.6.6.1. Ausgleichsmaßnahmen.....	18
3.6.6.2. Zusätzliche ökologische Aufwertungsmaßnahmen	20
3.6.7. Bewertung des Eingriffs	21
3.7. Freizeit und Erholung	21
3.8. Sonstiges - entfällt -	21
4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen.....	21
4.1. In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen - entfällt - .	21
4.2. Wichtige Einzelfälle	21
4.3. Diskutierte wesentliche Alternativen.....	22
4.4. Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren - entfällt -	22
4.5. Hinweise auf weitere Planungsabsichten	23
5. Ortsgestaltungsplan –entfällt–	23
6. Eingriff und Ausgleich	23
6.1. Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)	23
6.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe.....	23
6.3. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	24
6.4. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten.....	26
6.5. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	26
6.6. Ökologischer Mehrwert.....	26
7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG	27
7.1. Bestandssituation / Vorkommen planungsrelevanter Arten	27
7.1.1. Vogelarten.....	27
7.1.2. Reptilien	27
7.1.3. Fledermäuse	28
7.1.4. Schmetterlinge	28
7.1.5. Heuschrecken	28
7.2. Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheit).....	29
7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	29
7.4. Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	30
7.5. Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	30
7.6. Darlegung des Monitorings und Risikomanagements.....	31

7.7. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung	31
8. Natura 2000	32
8.1. Bestandssituation FFH-Gebiet/ Europäisches Vogelschutzgebiet	32
8.2. Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen.....	32
8.3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG	32
8.4. Alternativenvergleich	32
8.5. Darlegung zu den Ausnahmegründen	32
8.6. Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000	33
8.7. Zusammenfassung der Ergebnisse	33
9. Umweltverträglichkeit	33
9.1. Gemeinschaftliche und Öffentliche Anlagen	33
9.2. Umweltauswirkungen.....	33
9.2.1. Geologie und Boden	33
9.2.2. Wasser	34
9.2.3. Kleinklima, Luft.....	34
9.2.4. Pflanzen und Tiere	34
9.2.4.1. Pflanzen	34
9.2.4.2. Tiere	35
9.2.5. Landschaft und Landschaftsbild	35
9.2.5.1. Landschaftsstruktur.....	35
9.2.5.2. Landschaftsbild	35
9.2.5.3. Freizeit und Erholung.....	36
9.2.5.4. Kultur und sonstige Sachgüter	36
9.2.5.5. Bilanzierung der Landschaftselemente.....	36
9.3. Planungsalternativen	36
9.4. Maßnahmen anderer Träger.....	36
9.5. Zusammenfassung	36

Anlagen

Anlage 1: Bilanzierung der ver- bzw. entsiegelten Flächen (Vorgesehener Flächenbedarf)

Anlage 2: Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Berechnung des ökologischen Mehrwertes)

1. Das Flurneuerordnungsverfahren

1.1. Rechtsgrundlage

Das Flurneuerordnungsverfahren Achern-Önsbach (Pulvertal) wurde aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung nach §§ 1 und 37 FlurbG mit Beschluss vom 20.12.2013 angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

1.2. Lage des Gebietes

Das Flurneuerordnungsgebiet liegt südlich der Gemeinde Achern im Ortenaukreis. Es handelt sich um ein meist südwestlich bis westlich exponiertes Rebgebiet, welches in alle Richtungen von weiteren Rebflächen und Grünland mit Streuobstbestand umgeben ist. Es umfasst eine Fläche von rd. 9 ha.

1.3. Problemschwerpunkte des Umgestaltungsgebietes

Das Umgestaltungsgebiet besteht aus vielen Teilabschnitten (Terrassen) mit ungleichmäßigen Neigungsverhältnissen und Böschungen. Die Erschließung vieler Grundstücke ist durch Breite und Ausbauart unzureichend. Einzelne Grundstücke haben keinen eigenen Wegeanschluss, so dass die Bewirtschaftung durch Überfahrtsrechte geregelt wird. Bestehende Wege sind zum Teil nicht für Maschinen geeignet. Diese Topografie ist die Ursache dafür, dass die Rebflächen insgesamt schwer zu bewirtschaften sind. Insbesondere der Einsatz moderner Maschinen ist nur sehr eingeschränkt möglich. Große Teile des Gebietes müssen in Handarbeit bewirtschaftet werden. Aus diesem Grund besteht die Gefahr, dass Rebflächen Zug um Zug der Brache anheimfallen und eine Zersplitterung der Rebanlagen eintritt.

1.4. Ziele des Verfahrens

Aufgabe der Flurbereinigung ist es, das Rebgebiet so durch Geländeplanien umzugestalten, neu zu ordnen und durch neue Wege im erforderlichen Umfang zu erschließen, dass künftig moderner Weinbau im Direktzug möglich sein wird. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen und zwar in dem Maße, dass über den Eingriff-Ausgleich hinaus ein ökologischer Mehrwert erzeugt wird. Es werden Lagen bis zu einer Neigung von maximal 20 % gestaltet, so dass sie von Weg zu Weg in der Hanglage (Direktzug) maschinell bewirtschaftet und befahren werden können.

Diese Gestaltungsmaßnahmen sind die Voraussetzung dafür, dass die Winzer künftig wirtschaftlichen und umweltschonenderen Weinbau auf neuen, zweckmäßig geformten Grundstücken betreiben können. Der Arbeitsaufwand wird dadurch erheblich verrin-

gert, die Schädlingsbekämpfung erleichtert und die Qualität des Weines verbessert. Zugleich wird der Nichtbewirtschaftung von Flächen und der hierdurch folgenden Verbuschung entgegen gewirkt. Damit bleibt das in der Region typische Landschaftsbild der Westhänge des mittleren Schwarzwaldes erhalten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1. Raumbezogene Planungen

Im Landesentwicklungsplan vom 23.07.2002 liegt das Planungsgebiet im ländlichen Raum im engeren Sinne. Dessen planerisches Ziel ist es, die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähige Wirtschaftszweige und soziokulturell bedeutsame Faktoren zu erhalten (Landesentwicklungsplan Nr. 2.4.1) und den Abbau von Standortnachteilen zu erreichen.

Im Regionalplan südlicher Oberrhein vom 03.07.1995 gehört das Verfahrensgebiet zu den landbauwürdigen Flächen im Rheinhügelland mit guten bis hervorragenden Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion. Es ist als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Gemäß dem Grundsatz in Ziffer 1.6 des Regionalplans sind für die Landwirtschaft die Flächen zu erhalten und zu sichern, die zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln, die Gestaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Der Flächennutzungsplan weist für das Flurbereinigungsgebiet Flächen für Landwirtschaft aus.

2.2. Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Das Verfahrensgebiet liegt südwestlich der Stadt Achern im Ortenaukreis, in der Großlandschaft „Mittleres Oberrhein-Tiefland“. Naturraum-Name 4. Ordnung: „Ortenau-Bühler Vorberge“ (Naturraum-Nr. 212).

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein nach § 33 NatSchG besonders geschütztes Biotop (74143170005), dieses wird von der Neugestaltung des Gebietes jedoch nicht berührt. Gewässer, Gräben oder öffentliche Straßen befinden sich keine im Flurbereinigungsgebiet.

Das Verfahrensgebiet liegt mit Ausnahme des Flurstücks Nr. 2254/10 Gemarkung Önsbach und der Flurstücke der Gemarkung Renchen im Wasserschutzgebiet Achern „Rotherst“ Zone III B, (WSG-Nr. 317152).

2.3. Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich keine solchen Anlagen. Es sind auch keine Anlagen geplant.

2.4. Das Flurbereinigungsgebiet

2.4.1. Topographie

Das Umgestaltungsgebiet befindet sich in den Vorbergen des mittleren Schwarzwaldes. Die Höhenlage liegt zwischen 150 m und 180 m über NN. Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von ca. 9 ha, das Planiegebiet ist ca. 4 ha groß. Das Gelände ist kleinteilig terrassisch gestuft und mit Böschungen durchsetzt.

2.4.2. Wasserhaushalt

Im gesamten Planiegebiet gibt es keine Gräben oder Vernässungsstellen. Im porösen Lössboden versickert das Niederschlagswasser rasch, bzw. fließt breitflächig ab. Nach längeren oder stärkeren Niederschlägen sammelt sich das Wasser auf dem am westlichen, bzw. südwestlichen Rand des Plangebietes verlaufenden unbefestigten Feldweg (Flst. Nr. 2254/10 Gemarkung Önsbach und Nr. 5343 Gemarkung Renchen).

2.4.3. Geologie und Bodenarten

Der tiefere Untergrund wird vermutlich durch sandig-kiesige Schotter der Ortenau-Formation gebildet. Das vorherrschende Lockergestein, bis ungefähr 5 m Mächtigkeit in Böschungen aufgeschlossen, ist der ungeschichtete, meist beigefarbene Löss. Dieses eiszeitlich entstandene Feinsediment besteht überwiegend aus kalkigem Schluffkorn. In Oberflächennähe und in Verwitterungshorizonten ist der Primärlöss durch Verwitterungsprozesse verlehmt (ockerfarbener bis brauner Lösslehm). Falls der Löss, wie oft am Hangfuß und in Hangmulden, durch fließendes Wasser verschwemmt wurde, liegt Schwemmlöss vor. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Geländes sind Auffüllungen und Aufschüttungen mit überwiegend örtlichem Bodenmaterial verbreitet.

2.4.4. Bodennutzung

Das Flurneuordnungsverfahren hat eine Gesamtfläche von rd. 9 ha. Davon sind rd.:

Rebfläche	2,5 ha
Grünland/Gartenfläche	5,9 ha
Verkehr- und Wasserflächen	0,6 ha

2.4.5. Besitzstruktur

Das Verfahrensgebiet besteht aus 69 Grundstücken und steht im Eigentum von 29 Grundstückseigentümern. Der Besitz ist infolge Unterverpachtung und Erbfolge über lange Jahre zersplittert.

2.4.6. Landschaftsbild

Der Landschaftsraum ist geprägt von Siedlungen und Streusiedlungen, Verkehrsstrukturen, Acker- und Obstbauflächen, den steil aufsteigenden Reb- und Obsthängen sowie den bewaldeten Kuppen der Vorbergzone und des Schwarzwaldwesttraufes. Auf engem Raum wechseln bewaldete Hänge, die in der Regel nach Norden orientiert sind mit nach Süden und Südwesten orientierten Reblagen. Da und dort beginnende Brache in den Reblagen macht deutlich, dass dieses Bild nur erhalten wird, wenn die Reblagen wirtschaftlich bearbeitet werden können.

Das Umgestaltungsgebiet ist Teil dieser unverwechselbaren Vorbergzone des Schwarzwaldes in der Ortenau.

3. Die Planung für das Flurbereinigungsgebiet

3.1. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Aufgrund der geologischen und topographischen Gegebenheiten, des günstigen Wuchsklimas sowie der Exposition mit guten Besonnungsverhältnissen findet der Rebenaufbau im Umgestaltungsgebiet der Flurneuordnung sehr günstige Voraussetzungen. Diesem Vorteil einer weinbaulichen Spitzenlage stehen allerdings erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse, vor allem durch kleinteilig terrassisch gestufte Flächen mit vielen Böschungen und ungenügende Erschließungsverhältnisse gegenüber. Deswegen sollen die Rebflächen so umgestaltet werden, dass Hanglagen entstehen, die bis zu einer Neigung von rd. 20 % von Weg zu Weg in längeren Rebzeilen zu befahren sind.

Durch diese Maßnahmen der Gestaltung werden der Arbeitsaufwand der Rebbewirtschaftung nachhaltig gemindert und Voraussetzungen geschaffen, dass umweltschonender Weinbau durchgeführt werden kann.

3.1.1. Übersicht: Anlagen und Maßnahmen im Flurneuordnungsgebiet

Nummer	Bezeichnung
> 1000	geplante und sanierte Wege
> 2000	wasserbauliche Anlagen
> 3000	Bodenverbesserungen
> 4000	Landschaftspflege sowie Steinriegel u. Nisthilfen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

3.2. Wege

3.2.1. Vorhandenes Wegenetz

Das Verfahrensgebiet wird von zwei Wegen begrenzt. Der topographisch tiefer liegende Weg (Gemarkungsgrenze, Flst. Nr. 2254/10 Gemarkung Önsbach und Nr. 5343

Gemarkung Renchen) ist ein Wirtschaftsweg, der in Nord-Süd-Richtung verläuft, am nördlichen Ende in die Bundesstraße 3 mündet und in dessen Verlauf die Gemarkungsgrenze zwischen Ulm und Önsbach liegt. Der zweite, höher liegende Weg (Flst.-Nr. 2229) ist ebenfalls ein Wirtschaftsweg, der über weitere Wege indirekt im Ortsteil Önsbach ebenso in die B 3 mündet und das Verfahrensgebiet östlich abgrenzt. Diese beiden Wege stellen die Zufahrt zum Verfahrensgebiet von Norden her dar. Zwischen beiden Wegen besteht im Bereich des Verfahrensgebietes keine direkte Verbindung, lediglich in Form von Privatwegen bzw. Überfahrtsrechten. Von Süden her lässt sich das Verfahrensgebiet ebenfalls über den Weg (Flst.-Nr. 5343) von Renchen aus erreichen. Beide Wege bestehen aus Schotter und haben eine Breite von 2,5 m. Die Privatwege bzw. Bereiche mit Überfahrtsrechten sind als Grünwege vorhanden. Außer den beiden eben beschriebenen Wegen existieren im Umgestaltungsgebiet keinerlei Wege.

3.2.2. Konzeption

Die bereits bestehende nördliche Zufahrt (Maßn.-Nr. 1011) durch die Ortseinfahrt in Önsbach bildet während der Bauphase die HAUPTerschließung des Planiegebietes. Die südliche Zufahrt, der Weg von der Bundesstraße bis zu Weg Maßn.-Nr. 1021, soll nicht als Zuwegung verwendet werden, da er die Gemarkungsgrenze darstellt. Diese soll im Bereich der Planiearbeiten (Weg Maßn.-Nr. 1021) entlang der Flurstücke 5377/2 und 5377/1 der Gemarkung Renchen saniert werden. Die Sanierung soll so erfolgen, dass die Gemarkungsgrenze nicht verändert wird. Ein Beizug der Renchener Flurstücke 5377/2 und 5377/1 war notwendig, da noch Lageanpassungen (tatsächliche Nutzung des Weges befindet sich schon innerhalb der Renchener Flurstücke 5377/2 und 5377/1) erforderlich werden. Ab Beginn des Flurstücks 5376 bis zum Beginn des Flurstücks 5344 soll der Weg (Maßn.-Nr. 1022) entsprechend der Planung um ca. 1,5 m angehoben werden, um ein gleichmäßiges Gefälle der Reblagen zu erzeugen, die nach der Planie bis an diesen Weg herangeführt werden. Die geplanten Erschließungswege der Rebflächen bestehen aus den Wegen Maßn.-Nr. 1012, 1031, 1032, und 1033 sowie den Wegen 1021 und 1022. Alle Wege außer Maßn.-Nr. 1032 sollen in Schotter ausgebaut werden, 1032 aufgrund seines Gefälles von rd. 14 % in Asphalt.

Weg Nr. 1011: Der Weg dient den Winzern zur Bewirtschaftung der Grundstücke und im Herbst zur Abfuhr des Lesegutes und während der Bauphase als Hauptzufahrtsweg ins Verfahrensgebiet. Der Schotterweg hat ein Gefälle von bis zu 10 %. Es ist kein Ausbau geplant.

Weg Nr. 1012: Die Weiterführung des Zufahrtsweges 1011 soll auf dem bestehenden Schotterweg, über eine Länge von ca. 110 m auf alter Trasse, mit einer Fahrbahnbreite

von 3 m ausgebaut werden. Im weiteren Verlauf als Neubau in Schotterbauweise über weitere ca. 190 bis zum Ende des Planiegebietes bei Flurstück 2255, wo er in eine Wendeplatte mündet. Er dient als Wendefläche der Rebzeilen und im Herbst zur Abfuhr des Lesegutes.

Weg Nr. 1021: Der Weg ist im alten Bestand in Schotter ausgebaut. Er soll, falls er durch die Planiearbeiten beschädigt wird, wieder in Schotter saniert werden. Der im alten Bestand 2,5 m breite Weg wird im Sanierungsfall auf 3 m verbreitert. Die Verbreiterung soll nur auf Önsbacher Gemarkung erfolgen, um eine Grenzänderung an der Gemarkungsgrenze und den Renchener Flurstücken zu vermeiden.

Weg Nr. 1022: Dieser Weg, als Fortführung des Weges 1021, wird um rd. 1,5 m angehoben, um ein gleichmäßiges Gefälle der oberhalb angrenzenden Rebflächen zu ermöglichen. Die Lage soll nicht verändert werden. Der Weg wird wie im alten Bestand in Schotter ausgebaut und ebenfalls auf 3 m verbreitert. Er dient als Wendefläche der Rebzeilen und im Herbst zur Abfuhr des Lesegutes.

Weg Nr. 1031: Der obere Teil des Verbindungsweges zwischen oberem (Maßn.-Nr. 1012) und unterem (Maßn.-Nr. 1022) Weg verläuft über eine Länge von 80 m entlang der bestehenbleibenden Rebanlage nahezu ohne Gefälle. Er ist im alten Bestand ein privat genutzter Erdweg und soll in Schotter auf 3 m Breite ausgebaut werden.

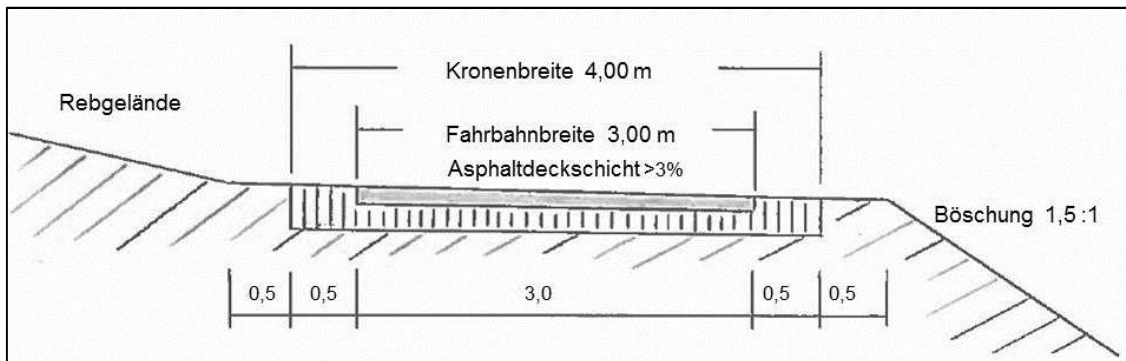
Weg Nr. 1032: Dieser Weg ist die Weiterführung des Weges Maßn.-Nr. 1031 und wird aufgrund des Gefälles von rd. 14 % in Asphalt über eine Länge von 80 m auf 3 m ausgebaut. Dieser Asphaltweg erhält keinen Keil zur Wasserableitung. Er erhält eine leichte Seitenneigung und entwässert flächig nach außen in die vorhandene gewachsene Böschung.

Weg Nr. 1033: Der untere Teil des Verbindungsweges wird über eine Länge von 180 m wieder in Schotter auf 3 m Breite ausgebaut. Er wird ein Gefälle von rd 1 % haben (allmählicher Übergang von 14 % auf 1 %) und erhält eine leichte Außenneigung, um flächig in die gewachsene Böschung zu entwässern. Er endet auf dem Weg Maßn.-Nr. 1022, wo er in eine Wendefläche mündet, die es ermöglicht, auch von der B 3 kommend in diesen einzufahren, bzw. umgekehrt herauszufahren. Die Wendefläche entsteht durch Auffächerung des Weges Maßn.-Nr. 1033 auf Önsbacher Gemarkung. Eine Verbreiterung des Weges Maßn.-Nr. 1022 in Richtung Gemarkungsgrenze soll nicht erfolgen.

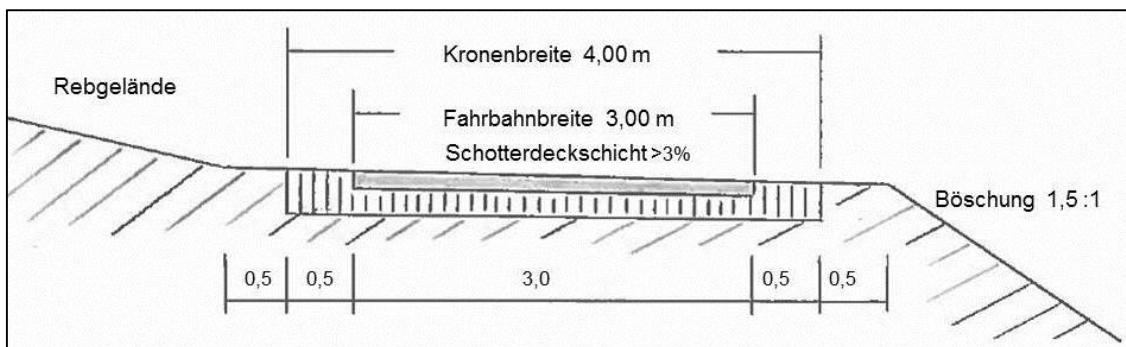
Weg Nr. 1041: Dieser Weg ist die Weiterführung des Hauptzufahrtsweges Flst. 2229 (Maßn.-Nr. 1011 und vorderer Teil von 1012). In diesem Bereich ist der Weg im alten Bestand zugewachsen und nicht nutzbar. Er soll vom Bewuchs freigestellt werden und die Ausbauart beibehalten (Erdweg). Er soll zukünftig als Pflweg dienen, um die beidseitig von ihm liegenden Ausgleichsflächen unterhalten zu können. Für diesen Zweck muss er auf 3 m verbreitert werden.

Weg Nr. 1042: Dieser Weg ist eine Verbindung von der neuen Wendeplatte des Weges Maßn.-Nr. 1012 zum Wegflurstück 3103. In der Verlängerung dieses Wegflurstücks nach außen hin ist in der Topographie an den Schmalseiten der Flurstücke 2265/3, 2269, 2270, 2360, 2358/2 und weiterer die Nutzung als Weg zu erkennen. Des Weiteren ist auf Flurstück 2268 die „Nutzungsart Weg“ eingetragen. Der Weg Maßn.-Nr. 1042 dient somit der Erschließung der am Wegflurstück 3103 anliegenden Flurstücke und der außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden und nur durch Wegerecht erschlossenen Flurstücke. Er soll in Schotterbauweise ausgebaut werden.

Die neuen Asphalt- und Schotterwege werden in das Eigentum der Stadt Achern überführt. Der Asphaltweg (Maßn.-Nr. 1032) erhält eine befestigte Wegbreite von 3 m und eine Kronenbreite von 4 m. Die Schotterwege (Maßn.-Nr. 1012, 1021, 1022, 1031, 1033, 1042) erhalten eine Fahrbahnbreite von 3,0 m (siehe Regelquerschnitte Schotter und Asphalt).



RQ Asphaltausbau



RQ Schotterausbau

Aufgrund des Fehlens jeglicher Vorfluter im unteren Bereich des Planiegebietes muss im Bereich des Rebenaufbaues von einer gebündelten Wasserableitung abgesehen werden. Aus diesem Grund wurde eine Erschließungsvariante verworfen, die am südlichen Rand einen weiteren Weg vorgesehen hatte, so dass eine Runderschließung entstanden wäre. Dieser Weg hätte ein Gefälle von rd. 18. % gehabt und hätte in Asphalt ausgebaut sein müssen. Dafür hätte oberhalb dieses Weges die nun geplante Wendeplatte entfallen können.

3.3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

3.3.1. Bestehende wasserwirtschaftliche Verhältnisse

Im Verfahrensgebiet befinden sich aufgrund des Lössbodens keine Vernässungsstellen sowie keine natürlichen oder künstlichen Vorfluter. Das Regenwasser versickert im Gelände bzw. wird über die bestehenden Wirtschaftswege (Gemeindegrenzweg) ins Gelände abgeleitet. Lediglich der Hauptzufahrtsweg zum Verfahrensgebiet (Maßn.-Nr. 1011), der zurzeit in Schotter ausgebaut ist, dient im Bereich des stärkeren Gefälles zwischen den Böschungen als oberflächige Ableitung, bis das Wasser im flacheren Bereich wiederum ins Gelände sowie an der unteren Weggabelung in einen vorhandenen Graben abfließt. Dies führt regelmäßig auf diesem Weg zu Erosion des Weg- und Böschungsmaterials.

3.3.2. Grundkonzeption

Wie in Abschnitt 3.2.2 bereits erwähnt, muss im Bereich des Rebenaufbaues von einer gebündelten Wasserableitung abgesehen werden. Die nächstmögliche Kanalisation liegt in der Bundesstraße 3 in einem Abstand von rd. 300 bis 600 m Entfernung. Da die Wasserableitung bisher vollflächig erfolgte und aufgrund des vorhandenen Lössbodens, der eine schnelle Versickerung begünstigt, soll diese Art der Entwässerung beibehalten werden. Dabei dient der Gemeindegrenzweg weiterhin als „natürlicher Vorfluter“, aus dem das Wasser flächig in tiefer liegende Flurstücke abfließt.

3.4. Geländegestaltung

Die Planiefläche weist ein welliges Relief auf. Es wurde in der Vergangenheit versucht, diese unebenen Verhältnisse, teilweise flurstückscharf, durch kleine und kleinste Böschungen aufzuheben. Durch die Geländeumgestaltung soll das Relief geglättet werden, so dass künftig die maschinelle Bearbeitung der Rebflächen ausschließlich im Direktzug möglich ist. Die bestehenden überwiegend kurzzeiligen und ineinander verschachtelten Rebanlagen, die selten mit der bestehenden Grundstücksstruktur übereinstimmen, sowie Obstbaumterrassen werden entfernt, ebenso die mehr als 30 zwischen den Rebanlagen befindlichen Böschungen. Das Umgestaltungsgebiet wird im alten Bestand von zwei NW – SO verlaufenden Wirtschaftswegen flankiert (Flst.-Nrn.

2229 u. 2254/10 + 5343). Diese haben keine Verbindung miteinander. Im neuen Bestand soll am nördlichen Rand des Planiegebietes eine Verbindung entstehen. Innerhalb dieser Abgrenzung werden die neuen Rebzeilen in südwestlicher Exposition ausgebaut. Es ist vorgesehen, Direktzuglagen von bis zu 19 % Gefälle mit Zeilenlängen von 50 bis max. 150 m von Weg zu Weg zu schaffen. Um dies zu erreichen, müssen im mittleren Teil des Planiegebietes, etwas westlich des Weges 1012, eine vorhandene Kuppe rd. 2 - 4 m abgetragen und gut 100 m weiter nördlich das Gelände um 5 m aufgefüllt werden, so dass eine von oben nach unten ausgeglichene, ebene Fläche mit einem Knick entsteht. Im Knick entsteht ein Richtungswechsel in der Rebzeilung. Der Zwischenraum dient als Wendestreifen. Im unteren Teil wird, um Kurzzeilen zu vermeiden, eine dreieckige Ausgleichsfläche geschaffen.

Im südlichen Bereich soll der Rebenaufbau bis hinunter zum Gemeindegrenzweg erfolgen. Um eine gleichmäßige Massenverteilung und ein optimales Gefälle für die Reben zu erzeugen, muss an dieser Stelle der Gemeindegrenzweg (Maßn.-Nr. 1022) um rd. 1,5 m angehoben werden. Das Gefälle läuft auf den gegenüberliegenden Flurstücken (Nr. 5355, 5358, 5372, 5376 Gemarkung Renchen) in einem rd. 30 m breiten Streifen langsam aus.

Innerhalb des Planiegebietes kann ein Massenausgleich erzielt werden. Es ist nicht notwendig, Boden anzufahren oder über größere Entfernungen innerhalb des Gebietes zu transportieren.

3.5. Schutz und Verbesserung des Bodens

Vor Beginn der Umgestaltungsmaßnahmen wird der für das Rebenwachstum wichtige Oberboden sorgfältig abgeschoben. Er wird nach der Geländegestaltung wieder gleichmäßig verteilt. Wegen der leichten Abschwemmbarkeit des Oberbodens, sind nach der Umgestaltung sofort Erosionsschutzmaßnahmen erforderlich.

3.5.1. Erosionsschutz

Als Schutz gegen Erosion durch Oberflächenwasser werden unmittelbar nach der Umgestaltung die kahlen Böschungflächen mit regionalem Saatgut begrünt. Die gestalteten Rebflächen werden mit Heu abgedeckt und/oder mit Saatgut begrünt. Im weiteren Verlauf ist vorgesehen, die nach der Planie verdichteten und nur grob aufgerissenen Rebflächen so tiefenzulockern, dass das Pflanzbeet vorbereitet und die Erosionsschutzmaßnahmen zweckmäßig durchgeführt werden können.

Der Unterboden im Umgestaltungsgebiet besteht aus Löss. Diese Tatsache birgt während der Planiephase eine erhöhte Erosionsgefahr, weshalb unterhalb der großen Böschung im Bereich Flst. 2254/2 temporär eine Regenauffangfläche vorgehalten werden soll, die auch geeignet ist, Partikel des offenen Lössbodens aufzufangen, welche bei

evtl. Starkregen abgeschwemmt werden. An dieser Stelle soll zum Ende der Planarbeiten der Weg Maßn.-Nr. 1033 in den Weg Maßn.-Nr. 1022 münden.

3.5.2. Bodenversiegelung

Der Kompensationsbedarf für die zusätzlich versiegelten Flächen wird nach der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ermittelt. Die Ermittlung des Eingriffs und die Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen werden direkt in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (vgl. „Bewertung der Planung nach dem LUBW-Schema“ Anlage 2) eingetragen und berücksichtigt. Ein Sonderstandort für naturnahe Vegetation ist nicht berührt.

3.6. Landschaftspflege

In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Gewannen um den Stadtteil Önsbach dominiert der Wein- und Obstanbau auf Kleinparzellen. Dadurch ist das Gebiet reich an Nutzungsgrenzen und verschiedenen Böschungstypen. Die landschaftlichen Gegebenheiten und die vorkommenden Tierarten wurden in einer ökologischen Ressourcenanalyse vom Büro Andrena, Werbach sowie dem Büro für Landschaftsplanung, Herrn Zurmöhle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG bewertet.

Neben den eingriffsbezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden ökologische Aufwertungsmaßnahmen ausgeführt, die zu einer Verbesserung der Artenvielfalt (ökologischem Mehrwert) der gebietstypischen Fauna und Flora führen. Des Weiteren wird für das Verfahrensgebiet ein Pflegekonzept entwickelt, welches die Erhaltung und Förderung der dort standorttypischen Tier- und Pflanzenwelt vorsieht.

3.6.1. Vorhandene, das Gebiet besonders prägende Landschaftselemente

Das Verfahrensgebiet zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil von Landschaftselementen aus, da das kleinparzellierte Gelände zahlreiche Böschungen und Obstwiesen enthält. Die innerhalb des Gebietes, aktuell am besten ausgebildeten Landschaftselemente sind zwei alte, dickstämmige Kirschbaum-Obstwiesen und ein Böschungskomplex mit südlicher Ausrichtung.

3.6.1.1. Böschungen

Es wurden insgesamt 33 Landschaftselemente als Böschungen, die zum Teil mit nicht standortgerechten Gehölzen bestanden sind, erfasst. Davon wurde eine Böschungsstruktur in die Wertkategorie 3 (durchschnittliche Artenausstattung) eingestuft. Dieser struktur- und blütenreiche Böschungskomplex durchzieht eine aus sehr schmalen Parzellen bestehende Niederstamm-Obstanlage und enthält als einzige Fläche im Gebiet regelmäßig Magerkeitsanzeigen (*Origanum vulgare*, *Euphorbia cyparissias* sowie *Lotus corniculatus*) und mehrere Stellen mit lückigem Bewuchs.

3.6.1.2. Obstbaumwiesen

Im Verfahrensgebiet gibt es zwei markante Obstbaumwiesen, welche sich durch Alter und Struktur von den weiteren Obstbeständen abheben. Bei beiden handelt es sich um dickstämmige Kirschbaum-Wiesen mit zum Teil Totholz und Höhlen.

3.6.1.3. Einzelbäume

Die 79 vorgefunden Einzelbäume sind in der Regel Nussbäume, Esskastanien und Obstbäume.

3.6.2. Fauna

3.6.2.1. Brutvögel

In der ökologischen Ressourcenanalyse aus dem Jahr 2012 konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes die in der folgenden Tabelle genannten Vogelarten nachgewiesen werden, von denen acht Arten als Brutvogel anzusehen sind. Mit Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Grünspecht und Turteltaube kommen im Gebiet mehrere Arten vor, die als typisch für die Lösslandschaft der Vorbergzone südlich von Achern eingestuft werden können.

Nachgewiesene und zu erwartende Vogelarten

B – wahrscheinlicher Brutvogel

(B) – Brut nicht auszuschließen

N – Nahrungsgast

(N) – seltener Nahrungsgast

p – Ansiedlung bei Schaffung entsprechender Strukturen möglich

Tabelle 1

Artnamen	RL D	RL BW	Verfahrensgebiet
Amsel (<i>Turdus merula</i>)			B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)			N
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			N
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)		V	p
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)			N
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		V	N
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)			N
Elster (<i>Pica pica</i>)			N
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	(B)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			B
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		V	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		V	B
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			N
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			B
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			N
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		V	(B) 1)
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			N
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			(N)
Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)			N
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		V	N
Sumpfmehse (<i>Parus palustris</i>)			B

Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	3		N
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		V	N
Wendehals (<i>Jymx torquilla</i>)	2	2	(B) 1)
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	2	2	(N) 1)
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			N

1) keine Artnachweise, Potentialeinschätzung aufgrund von Habitatstrukturen und Informationen des Gebietskenners Manfred Weber (Oberkirch).

Das Verfahrensgebiet ist Bruthabitat für mindestens 3 rückläufige und lebensraumtypische Vogelarten (Goldammer, Feldsperling, Gartenrotschwanz). Vorkommen weiterer wertgebender und teilweise stärker gefährdeter Arten sind nicht ausgeschlossen (Wendehals, Neuntöter). Auch für Wiedehopf und Bienenfresser besteht bei Schaffung entsprechender Nistmöglichkeiten ein Besiedlungspotential.

Damit hat das Verfahrensgebiet als Lebensraum der Avifauna eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung. Allerdings sind Nahrungsgrundlage und Brutmöglichkeiten für die wertgebenden Arten momentan in suboptimalen Zustand (intensive Rebnutzung, gemulchtes, artenarmes Grünland, überwiegend stark bewachsene Böschungen, wenige Höhlenbäume).

3.6.2.2. Fledermäuse

In den Obst- und Gehölzbeständen des Gebietes konnten die Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*), Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sicher nachgewiesen werden. Die Ergebnisse der Aufzeichnungen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 2

Art	18.-21.05.2012	01.-04.07.2012	17.-18.07.2012	Summe
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	25	61	5	91
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	1	2	5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	4	0	5

Da diese drei Fledermausarten zu mehreren unabhängigen Zeitpunkten an unterschiedlichen Stellen des Untersuchungsgebiets verzeichnet werden konnten, ist ihr Vorkommen als sicher anzusehen. Für alle drei Arten ist das Verfahrensgebiet ein Nahrungs- und Transferhabitat. Die Zwergfledermaus könnte darüber hinaus auch Spalten an älteren Obstbäumen als vorübergehende Ruhestätte nutzen.

3.6.2.3. Reptilien

Die streng geschützte und im Anh. IV der FFH-RL aufgeführte Zauneidechse ist an sonnenexponierten Böschungen im Verfahrensgebiet weit verbreitet. Ferner ist mit dem Vorkommen der Blindschleiche zu rechnen.

3.6.2.4. Tagfalter und Widderchen

Das Verfahrensgebiet ist arm an Tagfaltern, da artenreiche Grünlandbestände fehlen und der Bewuchs der Böschungen überwiegend blütenarm und stark deckend ausgebildet ist. Als Lebensraum wertgebender Arten ist einzig eine südexponierte, magere Böschung mit reichem Vorkommen von Dost (*Origanum vulgare*) vorhanden. Hier existiert ein gutes Vorkommen des *Kurzschwänzigen Bläulings* (*Everes argiades*), dessen Raupen sich am, ebenfalls an der Böschung vertretenen, Hornklee (*Lotus corniculatus*) entwickeln können.

An einigen Böschungen gibt es kleine Weidenröschen-Bestände, die potentiell als Larvalhabitat des im Anh. IV der FFH-RL aufgeführten *Nachtkerzenschwärmers* (*Proserpinus proserpina*) geeignet sind - Raupen wurden im Untersuchungs-jahr hier jedoch nicht nachgewiesen.

3.6.2.5. Heuschrecken

Im Verfahrensgebiet ist die typische Heuschrecken-Fauna des mesophilen Grünlandes (Wiesen und Böschungen) vertreten. Zu den wertgebenden und planungsrelevanten Arten gehören Feldgrille (*Gryllus campestris*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*). Beide Arten besiedeln Wiesen und Obstwiesen in geringer Dichte.

Heuschreckenarten des Verfahrensgebietes

s – in geeigneten Habitaten selten

r – in geeigneten Habitaten regelmäßig

Tabelle 3

Artname	RL BW	Häufigkeit
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)		r
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)		s
Wiesengrashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>)	V	s
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)		r
Langflüglige Schwertschrecke (<i>Conocephalus discolor</i>)		r
Rote Keulenschrecke (<i>Gomphocerippus rufus</i>)		r
Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>)	V	s
Roesels Beißschrecke (<i>Metrioptera roeseli</i>)		s
Gemeine Sichelschrecke (<i>Phaneroptera falcata</i>)		s
Gewöhl. Strauschschrecke (<i>Pholidoptera griseoptera</i>)		s

3.6.3. Grundkonzeption

Als naturschutzfachliches Leitbild für die hauptsächlich durch den Weinbau und die Landwirtschaft genutzten Flächen im Gemeindegebiet um die Stadt Achern, zu dem das Verfahrensgebiet gehört, wird das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der kulturhistorisch gewachsenen Weinbaulandschaft angestrebt. Es sollen Lagen hergestellt werden, die den Eigentümern eine zukunftsfähige Bewirtschaftungsform bieten, das typische Landschaftsrelief dieser Region dabei jedoch in seinen wesentlichen Formen erhält und die Biodiversität im Umlageungsgebiet nicht verringert. Auf den dem Ausgleich dienenden Rest-, Böschungs-, Saum- und Randflächen werden durch geeignete

Bepflanzungen bzw. Ansaaten Habitats im naturschutzfachlich möglichem Umfang erhöht und die Schutzziele gemäß Natura 2000 für die dortigen, prioritären Arten bei der Umgestaltung berücksichtigt.

Die Biotopverbundplanung Achern-Ost wird dabei durch die Förderung und Entwicklung von sonnigen Säumen und Randstreifen und der Rodung verbuschter Bereiche mit in die Konzeptionen einbezogen.

3.6.4. Minimierung der Geländeumgestaltung

Die vorherrschende Geländestruktur bleibt weitgehend erhalten, obwohl kleine und schmale Terrassierungen zugunsten von Direktzuglagen umgestaltet werden. Die Erschließungswege (Kap. 3.2) werden bis auf einen erosionsgefährdeten Teil, welcher mit einer Asphaltdecke versehen wird, in einer wassergebundenen Oberfläche (Schotterwege) angelegt. Die Erschließung wird lediglich dahingehend verbessert, als dass alle Rebflächen maschinell bewirtschaftbar sind und über eine öffentliche Wegeanbindung verfügen. Der Ausbaustandard des Wegekonzeptes wurde mehrmals reduziert, um den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten und den Abfluss von Oberflächenwasser aus dem Gebiet nicht zu erhöhen.

3.6.5. Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG

Das Verfahrensgebiet ist kein Bestandteil eines Schutzgebietes oder Natura-2000 Gebieten. Im östlichen Bereich findet sich eine Feldhecke welche unter der Biotop Nr. 74143170005 aufgeführt wird. Der Bereich des eingetragenen Biotopes wird von den Planiemaßnahmen nicht berührt.

3.6.6. Sicherung, Verbesserung und Neuanlage landschaftspflegerisch bedeutsamer Flächen (Ausgleichs- und zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen)

Das Verfahrensgebiet ist aufgrund seines Reliefs mit einer überwiegend süd- und südwestlichen Ausrichtung und der Kleinparzellierung reich strukturiert. Die Geländestufen sind, vor allem im südlichen Bereich, durch zahlreiche Böschungen von unterschiedlicher Höhe gegliedert. Durch die enge Verzahnung der einzelnen Landschaftselemente innerhalb der Kulturlandschaft werden auch seltenen Tierarten Lebensräume geboten. Bei der Geländeumgestaltung wird die hohe Wertigkeit dieses Gebietes mit entsprechenden Ausgleichs- und zusätzlichen landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen berücksichtigt. Um die Ansiedlung der Zauneidechsen im Bereich der neu zu erstellenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zu begünstigen, werden sie auf den vorhandenen Böschungen, welche durch die neue Hanggestaltung überplant werden, vergrämt (Maßn.-Nr. 4061).

3.6.6.1. Ausgleichsmaßnahmen

Durch die folgenden landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen sollen die Eingriffe durch die Umgestaltungsmaßnahmen ausgeglichen und kompensiert werden.

Tabelle 4

MN Nr.	Flst.-Nr.	Beschreibung	Bestand	Planung (Zielbiotop)
4011	Im Wechselbereich	neue Steinschüttung anlegen		
		Steinschüttung anlegen	Rebfläche	Herstellung eines Habitats für Zauneidechse und Blindschleiche
		Einsaat von regionalem Saatgut		Entwicklung einer Insel mit Vegetation trockenwarmer Standorte
4061	Oberhalb der Planiefläche	Trockenmauer		
		Anlage einer ca. 1,5 m hohen Trockenmauer	Forsythienhecke	Herstellung eines Habitats für Zauneidechse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
		Verbindung Trockenmauer mit der hinterliegenden Böschung		Entwicklung eines Überwinterungshabitats für die Zauneidechse
4042	verschiedene Flst.	Neue Böschung gestalten		
	Flst.-Nr. 2361	Entfernung der nicht standortgerechten Gehölze	Forsythienhecke	Entwicklung einer typischen Magerrasenböschung
		Anpflanzung einzelner, dornenreicher Büsche		Anlage von solitären Vogelnährgehölzen in Verbindung mit der Böschungsgestaltung trockenwarmer Standorte
	Flst.-Nr. 2361	Anlage von Sandlinsen innerhalb der Böschung		Entwicklung von Eiablage- und Jagdhabitats für Zauneidechsen
4013	Wegbiegung 1032	Böschung unterhalb neuen Weges aufwerten	Böschung mit Brennnessel und Goldrute	
		Humusschicht der Böschung teilweise abgraben		
		Einsaat der Fläche mit regionalem Saatgut		Entwicklung einer für die Region typischen Magerrasenböschung
		Anlage von 2 Steinschüttungen ca. 2 x 4 m		Anlage von Lebensräumen für Reptilien
		2 Lössabsätze anlegen 2 x 4 m		Steile Lösswände als Lebensraum für Wildbienen und Bienenfresser entwickeln
4043	Fläche unterhalb Wendeplatte	Flächengestaltung		

		Einsatz der Fläche mit regionalem Saatgut	Intensivobstanlage	Anlage einer Insel mit Vegetation trockenwarmer Standorte
4021 (Nh)		Anbringen von Nistkästen (Nh)		
		Vogelkästen		Nistmöglichkeiten für Vogelarten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
		Fledermauskästen		Quartiere für Fledermäuse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
4041	Flst. 2213	Aufwertung einer Obstbaumwiese		Nachpflanzung alter Hochstammobstsorten

3.6.6.2. Zusätzliche ökologische Aufwertungsmaßnahmen

Die hohe Strukturvielfalt ist eine hervorragende Ausgangsbedingung für die folgenden zusätzlichen landschaftspflegerischen Aufwertungsmaßnahmen. Sie stellen im Vergleich zu den bestehenden Bedingungen einen Mehrwert in nicht unerheblichem Umfang dar.

Tabelle 5

MN Nr.	Flst.-Nr.	Beschreibung	Bestand	Planung (Zielbiotop)
4051	2363, 2362	Aufwertung Mähwiese		
		Aushagerung durch Mahd	Mähwiese in nicht optimalen Zustand	magere Bergmähwiese
		Entfernung von Bäumen und Gebüsch	allmähliche Verbuchung	Erweiterung der Wiesenfläche
		Ansaat mit regionalem Saatgut		Aufwertung der Mähwiese
4052	Zwischen den Wiesen	Böschung aufwerten		
		Böschungspflege durch Entfernen der Neophyten	Verwilderte Böschung	Entwicklung einer Magerrasenböschung

Alle Nummerierungen, der in den vorhergehenden Tabellen aufgeführten Maßnahmen, entsprechen den Maßnahmennummern in der Wege- und Gewässerkarte. Die Festlegung der verschiedenen landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ausgleichs- und zusätzliche ökologische Maßnahmen) sowie ihre räumliche Lage wurden mit Vertretern der unteren Naturschutzbehörde, der Teilnehmergeinschaft und der unteren Flurbereinigungsbehörde abgesprochen und festgelegt. Die Pflege der neu angelegten Biotopstrukturen wird durch einen Pflegeplan im Rahmen des aufzustellenden Flurbereinigungsplans gesichert.

Es werden nach der erfolgten Umsetzung der Ausgleichs- und zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen künftig deutlich mehr Flächen in hohen Biotopwertstufen vorhanden sein als dies derzeit der Fall ist. Der Schwerpunkt wird dabei auf Biotoptypen trockenwarmer Standorte liegen, welche innerhalb des Gebietes von höchster naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Ein Monitoring bestimmter Arten (v.a. Zauneidechse) sowie der neu eingesäten Böschungen ist als Wirkungs- und Funktionskontrolle vorgesehen.

3.6.7. Bewertung des Eingriffs

Wegebaumaßnahmen, Geländeplanie und Wasserbau:

Bei der Herstellung des neuen Wegenetzes sowie bei der Geländeumgestaltung werden Böschungen und Rebflächen mitsamt deren Begleitvegetation und Saumstrukturen beeinträchtigt. Nach dem LUBW-Schema wurde der Bestand des gesamten Planungsgebietes mit rund 115.000 Wertpunkten angesetzt. Die Bewertung der Planung ergibt rd. 200.000 Wertpunkte (114.877 Eingriffspunkte sowie 85.506 Punkte Ökologischer Mehrwert, vgl. Anlage 2). Die Eingriffe durch den Wegebau und die Geländeumgestaltung werden durch die Minimierungs-, Ausgleichs- und zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen mehr als kompensiert. Eine Zuordnung von einzelnen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt aufgrund des Fehlens der Beeinträchtigung eines geschützten Biotops in diesem Verfahren nicht.

3.7. Freizeit und Erholung

Das Verfahrensgebiet wird erfahrungsgemäß nicht als Wanderstrecke verwendet. Daher befinden sich im Umgestaltungsgebiet keine Einrichtungen für Freizeit und Erholung (Bänke, Parkplatz). Zwei private Schutzhütten (Maßn.-Nr. 4012) liegen inmitten des Umgestaltungsgebietes. Diese sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und an eine andere Stelle versetzt werden.

3.8. Sonstiges - entfällt -

4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

4.1. In der Karte nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen - entfällt -

4.2. Wichtige Einzelfälle

Aufgrund des Umfangs der Gebietserweiterung zum Ausbau des Zufahrtsweges (Maßn.-Nr. 1011) wurde diese Maßnahme zunächst aus der Planung wieder herausgenommen. Der Weg soll lediglich für die Zufahrt während der Planiephase für das Rebgebiet angepasst werden. Hierzu werden die benötigten Eigentümer in einer speziellen Aufklärungsversammlung im Vorfeld informiert. Es soll erörtert werden, dass mit

dem Beizug weitere Bodenverbesserungen und Bodenordnung ermöglicht werden könnte und somit der Beizug nicht lediglich zur Verbreiterung des Weges erfolgen muss. Dies erfordert eine längere Vorlaufzeit, als noch zur Verfügung steht, um die Rebflurneuerung planungsgemäß durchzuführen. In einem zweiten Schritt werden mit einem weiteren Änderungsbeschluss die für den Weg benötigten Flurstücke beigezogen und darüber hinaus die, welche sich aufgrund der Aufklärungsversammlung zusätzlich als sinnvoll herausgestellt haben, hier evtl. bis an die Bundesstraße 3 (Gewanne Ottersdörfer und teilweise Reichental). Für die weiteren möglichen Ausbaumaßnahmen, außer dem Weg, muss infolgedessen der Zweck der Flurneuerung angepasst bzw. erweitert sowie eine Kostenerhöhung beantragt werden.

Es wurde diese Vorgehensweise gewählt, um den Eigentümern, die die Rebflurneuerung beantragt haben und bereits ein Jahr länger auf die Durchführung warten mussten, keine weitere Verzögerung mehr zumuten zu müssen. Ein erweiterter Zweck der Flurneuerung mit Planie und Bodenordnung in Grünland und Acker hätte mit einer Rebflurneuerung nicht mehr viel zu tun und würde die Winzer unnötig belasten.

4.3. Diskutierte wesentliche Alternativen

Die bis zur Gebietserweiterung durch Änderungsbeschluss Nr. 1 angedachten Alternativen beschränkten sich auf Acherner Gemeindegebiet. Hierbei kamen diverse Varianten für den Wegebau und die Rebanlagen zur Diskussion. Eine wichtige Variante war ein Runderschließungsweg, der auf der um mehrere Meter erhöhten Böschung verlaufen sollte, um dem Rebgebiet die Steilheit zu nehmen und die Masse unterzubringen. An der südlichen Spitze war eine Einmündung auf den Gemeindegrenzweg geplant, die aufgrund der Steilheit, hätte asphaltiert werden müssen. Die oberen und unteren Wegabschnitte der Runderschließung wären in Schotter ausgebaut worden, die Verbindungswege von oben nach unten hätten in Asphalt ausgebaut sein müssen. Diese Variante, mit unterschiedlichen Rebanlagevorschlägen, hatte drei gravierende Nachteile. Es hätte zum einen über eine Strecke von rd. 400 m zwei Wege parallel gegeben, einen unterhalb der Böschung (alter Gemeindegrenzweg) und einen, neuen, oberhalb der Böschung. Zum zweiten hätten die vorhandenen Böschungen auf teilweise bis zu 8 Meter erhöht werden müssen, um die Masse unterzubringen. Der dritte Nachteil wäre die Entwässerungsproblematik der Asphaltwege gewesen, da es im Bereich des Gemeindegrenzweges keinen anderen Vorfluter als diesen Weg selbst und die angrenzenden Renchener Flurstücke gibt. Diese Nachteile werden mit der nunmehr bevorzugten Planung ausgeräumt oder entschärft.

4.4. Maßnahmen, die mit erheblichen Abstimmungsproblemen verbunden waren - entfällt -

4.5. Hinweise auf weitere Planungsabsichten

Es gibt keine Hinweise auf weitere Planungsabsichten, jedoch ist es möglich, dass nach Beizug der Wegangrenzer des Zufahrtsweges Maßn.-Nr. 1012 in diesem Bereich Verbesserungswünsche entstehen. (siehe Kap. 4.2)

5. Ortsgestaltungsplan –entfällt–

6. Eingriff und Ausgleich

6.1. Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Das Planiegebiet zeichnet sich durch einen hohen Flächenanteil von Landschaftselementen (mäßig bis durchschnittlicher Zustand) wie Obstwiesen und Böschungen aus. Durch die Planierung werden die vorhandenen Brennobstbestände sowie zahlreiche Böschungen entfernt und das Gelände für eine künftige Rebnutzung umgestaltet.

Durch die notwendigen Angleichungen des Geländes in den zukünftigen Rebflächen werden Böschungen, die den dort heimischen Zauneidechsen bisher als Lebensraum dienen, entfernt.

Bei dieser Geländegestaltung wird ebenfalls die Grenzliniendichte der Nutzungswechsel, vor allem im Südwesten, erheblich reduziert, was zu einem Verlust von Lebens- und Nahrungshabitaten führt. Im Zuge der Umsetzung wird auf den Planieflächen die vorhandene Vegetation entfernt und Bodenmasse zum Teil abgetragen und an anderen Stellen wieder eingebaut. Dadurch geht die natürliche Bodenfunktion, zumindest vorübergehend, verloren.

Das Landschaftsbild wird insofern beeinträchtigt, als dass während der Planie und den damit verbundenen Geländeumgestaltungen der Rohboden im Verfahrensgebiet ansteht. Diese Störung des Landschaftsbildes ist nur temporär und nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich das Gelände mit den Rebflächen und Obstwiesen wieder in die Umgebung einpassen.

6.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe

Im Rahmen der Planung zur Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes wurde in allen Planungsabschnitten besonderen Wert auf eine schonende Gestaltung gelegt. Gemäß dem Grundsatz „Vermeidung – Minimierung – Ausgleich“ wurden die Wege- und Planiemaßnahmen so vorgesehen, dass Eingriffe in hochwertige Landschaftselemente vermieden, bzw. auf ein Minimum reduziert wurden.

Um Verbotstatbestände gegen das Tötungs- und/oder Störungsverbot durch die unumgängliche Umsetzung der Baumaßnahmen zu vermeiden:

- wurde eine der beiden ökologisch wertvollen alten Kirschbaum-Obstwiesen aus der Planung heraus gezogen,
- wurde der Wegebau auf ein Mindestmaß reduziert und die Asphaltierung auf ein einziges Teilstück eines Weges begrenzt,
- wird eine Bauzeitenregelung getroffen (s. Kap. 7.4),
- werden die Zauneidechsen vor Beginn der Baufeldfreimachung aus dem Gebiet vergrämt (s. Kap. 7.4),
- werden, als vorzeitiger Ausgleich der entfallenden Brutbäume für Vögel und Quartiere für Fledermäuse, Nisthilfen und Fledermaus-Ersatzquartiere in der näheren Umgebung aufgehängt (vgl. Kap. 7.5),
- werden zusätzlich Ersatzhabitate geschaffen und bestehende Habitate optimiert, um die ökologische Funktion zu gewährleisten und das Angebot an art-spezifische Habitatrequisiten zu verbessern.

Im Zuge der verschiedenen Begehungen und Ortstermine wurde immer wieder auf naturschutzfachlich sensible Bereiche hingewiesen und die Planungen dahingehend kritisch diskutiert sowie einvernehmliche Lösungen gesucht, um die Auswirkungen auf die Natur und Landschaft sowie Tiere und Pflanzen so gering wie möglich zu halten.

6.3. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die zusätzlichen ökologischen Maßnahmen werden unter Kapitel 3.6.6 tabellarisch aufgezählt.

Im Verfahren wird bereits im Vorfeld versucht, die Eingriffe auf den für die Natur wertvollen Flächen auszuschließen oder zumindest auf ein geringes Maß zu reduzieren. Soweit planungsbedingte Eingriffe notwendig sind, sind diese mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und privaten Naturschutzverbänden abgestimmt und durch nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert worden. Sämtliche geplanten Maßnahmen wurden im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Naturschutzbeauftragten der Stadt Achern besprochen und nach deren Einvernehmen detaillierter fortgeplant. Landschaftselemente, die zum Zwecke der Neugestaltung beseitigt werden müssen, werden an geeigneter Stelle ersetzt. Alle landschaftspflegerischen Maßnahmen außer den Maßnahmennummern 4051, 4052 (ÖM) und 4041 (AM) liegen auf Flurstücken, die der Gemeinde zugeteilt werden sollen.

Geplante Ausgleichsmaßnahmen:

Als Ausgleich für die entfallenden Landschaftselemente wurden verschiedene Maßnahmen geplant.

Als zusätzliche Rückzugsorte für Reptilien werden, neben der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme Maßn.-Nr. 4061 (vgl. Kap. 7.5), weitere Steinriegel und Habitate angelegt. Diese befinden sich zum einen im nordwestlichen Bereich des Verfahrensgebietes in der Nähe einer Obstwiese und zum anderen auf einem Grundstück in den Rebflächen, am westlichen Randbereich (Maßn.-Nr. 4011). Die Schüttungen werden allesamt südlich exponiert angelegt, um sie als Lebensraum für die Zauneidechse optimal zu gestalten.

Als weitere Maßnahme wird ein Grundstück, welches sich bereits jetzt im Besitz der Gemeinde Achern befindet und derzeit mit einer Forsythienhecke bewachsen ist, naturnah umgestaltet (Maßn.-Nr. 4042). Dazu wird der Aufwuchs aus Forsythien und weiteren, nicht standortgerechten Büschen entfernt und eine magere Böschung mit Sandlinsen, Wildstauden und nur vereinzelt, standortgerechten Anpflanzungen (Wildrosen, Schlehen, Weißdorn, Berberitze etc.) angelegt. Diese Böschung steht im Kontext mit der davor errichteten Trockenmauer (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Maßn.-Nr. 4061). Die Pflege der Böschung und der dazugehörigen Trockenmauer wird im Pflegeplan konkretisiert und liegt in der Verantwortung der Gemeinde Achern.

Weitere Böschungsstrukturen (Maßn.-Nr. 4042) werden im nördlichen und südlichen Teil, sowie unterhalb des neuen Weges (Maßn.-Nr. 1032/1033) aufgewertet, bzw. neu erstellt. Diese Böschungen werden strukturreich entwickelt. Hierzu werden blütenreiche Säume (mit Etablierung von Weidenröschenbeständen zur Förderung des potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmers) mit einzelnen, dornenreichen Sträuchern und kleinen Gebüschern (Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, etc.) angelegt. Auch soll die Böschung unterhalb des Weges Maßn.-Nr. 1033, mit offenen Lösssteilwänden zur Förderung des Bienenfressers versehen werden (Maßn.-Nr. 4013).

Die Fläche unterhalb dieser Böschung ist bereits mit einigen, unterschiedlich alten, Obstbäumen bestanden. Hier soll die vorhandene Streuobstwiese aufgewertet werden (Maßn.-Nr. 4041). Dazu sind die vorhandenen Obstbäume zu erhalten/pflegen und auch abgängige Bäume auf der Fläche zu belassen. Weitere Hochstamm-Obstbäume werden auf der Fläche nachgepflanzt. Auch werden seltene Obstsorten ergänzt: Mispel, Quitte, Elsbeere. Da sich die Rebstücke oberhalb der Böschung befinden und die Exposition nach Westen ausgerichtet ist, stellen die Hochstämme an dieser Stelle auch in ausgewachsenem Zustand kein Problem für die Rebbepflanzung dar.

Südlich der Wendepalte (Maßn.-Nr. 1012) entsteht durch die Rebzeilung ein nicht nutzbares, dreieckiges Grundstück an der südlichen Gebietsgrenze. Hier sieht die Planung die Entwicklung einer blütenreichen Hochstaudenflur vor (Maßn.-Nr. 4043).

6.4. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten

Das Verfahrensgebiet ist kein Bestandteil eines Schutzgebietes oder Natura-2000 Gebietes. Auch sind lt. Gutachterbericht (ökologische Ressourcenanalyse, 2012) keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vorhanden. Die Wiesenflächen im Gebiet haben nicht die Qualität eines FFH-Lebensraumes.

6.5. Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Der in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelte Ökopunktwert (vgl. Anlage 2) setzt sich aus den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, den weiteren Ausgleichsmaßnahmen, den zusätzlichen ökologischen Aufwertungsmaßnahmen sowie den Punkten für alle übrigen Flächen (Rebflächen, Grünwegen, Schotterwegen, Asphaltwegen) zusammen. Die Bilanzierung erfolgte nach den LUBW-Bewertungsregeln, bei dem der „Ist“-Zustand gemäß der Ökokontoverordnung flächig erhoben wird und mit den geplanten Biotoptypen im Einwirkungsbereich verglichen wird. Die Summe der Ökopunkte im „Ist“-Zustand ergibt rund 115.000 Wertpunkte, die den ca. 205.000 Punkten der Planung gegenüberstehen (vgl. Anlage 2).

6.6. Ökologischer Mehrwert

In Abstimmung, sowohl mit der Gemeinde als auch mit den Teilnehmern, wurden die Maßnahmen Nr. 4051 und 4052 (vgl. Kap. 3.6.6.2) als ökologischer Mehrwert festgelegt. Die für diese Maßnahmen zur Verfügung stehenden Flächen verbleiben in Privateigentum sowie in der Pflegepflicht der Eigentümer bzw. bis zur Übergabe bei der Teilnehmergeinschaft. Für die beschriebenen Maßnahmen (Maßn. Nr. 4051 und 4052) auf zwei privaten Flurstücken wird eine Nutzungs- und Pflegevereinbarung mit den Eigentümern getroffen. Diese beinhaltet die vorzunehmenden Pflegemaßnahmen sowie deren Häufigkeit, die Art der zulässigen Nutzung, die Entschädigungsregelung sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung. Die Einschränkungen für das Flurstück werden im Grundbuch als Last eingetragen.

Diese Grundstücke liegen am nord-östlichen Rand des Verfahrensgebietes und befinden sich in keinem optimalen Zustand. Jedoch liegt aus der Ökologischen Ressourcenanalyse der Hinweis für ein hohes Aufwertungspotential auch für diese Flächen vor. Auf der unteren der beiden Flächen, welche durch eine Böschung (Maßn. Nr. 4052) getrennt sind, ist bereits eine Mähwiese mit hohem Aufwertungspotential vorhanden. Diese soll, durch die Entnahme von Bäumen im südlichen Bereich, noch aufgeweitet werden. Die notwendigen Einsaaten werden mit reinem und artenreichem, standortangepasstem Kräutersaatgut (nötigenfalls mit einjähriger Haferbeimischung) erfolgen. Ebenso werden auf dem oberen Flurstück die derzeit noch vorhandenen Kiwipflanzen

entfernt und diese Fläche, aufgrund Ihrer räumlichen Nähe zur ersten Fläche und der unwirtschaftlichen Lage für den Obstanbau, zur Mähwiese umgewandelt. Beide Flächen unterliegen denselben pflegerischen Grundsätzen, welche im Pflege- und Entwicklungsplan konkretisiert werden.

7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Alle naturschutzfachlichen Artengruppen wurden zwischen Mai und Oktober 2012 im Rahmen eines ökologischen Gutachtens erfasst (vgl. ÖRA, Andrena, 2012), um Aussagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung gemäß § 44 BNatSchG einschließlich der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen treffen zu können.

7.1. Bestandssituation / Vorkommen planungsrelevanter Arten

7.1.1. Vogelarten

Im Planungsgebiet wurden 23 Vogelarten nachgewiesen, von denen acht Arten als Brutvogel anzusehen sind. Mit Dorn- und Gartengraszmücke, Goldammer, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Grünspecht und Turteltaube kommen im Gebiet mehrere Arten vor, die als typisch für die Lösslandschaft der Vorbergzone südlich von Achern eingestuft werden können. Die folgende Tabelle enthält die planungsrelevanten Vogelarten. Von Wendehals und Neuntöter sind ehemalige Brutvorkommen aus dem Gebiet bekannt (M. Weber, Oberkirch, mündlich), so dass ein Brutvorkommen für diese Arten auch aktuell nicht ausgeschlossen werden kann.

B – wahrscheinlicher Brutvogel

(B) – Brut nicht auszuschließen

N – Nahrungsgast

(N) – seltener Nahrungsgast

p – Ansiedlung bei Schaffung entsprechender Strukturen möglich

Tabelle 6

Artname	RL D	RL BW	Verfahrensgebiet
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V	(B)
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)		V	p
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		V	B
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)		V	B
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		V	(B) 1)
Wendehals (<i>Jymx torquilla</i>)	2	2	(B) 1)
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	2	2	(N) 1)

1) keine Artnachweise, Potentialeinschätzung aufgrund von Habitatstrukturen und Informationen des Gebietskenners Manfred Weber (Oberkirch).

7.1.2. Reptilien

Die streng geschützte und im Anh. IV der FFH-RL aufgeführte Zauneidechse ist an sonnenexponierten Böschungen im Verfahrensgebiet weit verbreitet. Ferner ist mit dem Vorkommen der Blindschleiche zu rechnen. Folgende Reptilienarten wurden artenschutzrechtlich näher untersucht:

Tabelle 7

Artname	ZAK-Status	Art SchV	FFH	RL BW
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)		§		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	N	§§	IV	V

7.1.3. Fledermäuse

Da die unten genannten drei Fledermausarten zu mehreren unabhängigen Zeitpunkten an unterschiedlichen Stellen des Untersuchungsgebiets verzeichnet werden konnten, ist ihr Vorkommen als sicher anzusehen. Für alle drei Arten ist das Verfahrensgebiet ein Nahrungs- und Transferhabitat. Die Zwergfledermaus könnte darüber hinaus auch Spalten an älteren Obstbäumen als vorübergehende Ruhestätte nutzen.

Tabelle 8

Artname	18.-21.05.2012	01.-04.07.2012	17.-18.07.2012	Summe
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	25	61	5	91
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	2	1	2	5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	1	4	0	5

7.1.4. Schmetterlinge

Das Verfahrensgebiet ist arm an Tagfaltern, da artenreiche Grünlandbestände fehlen und der Bewuchs der Böschungen überwiegend blütenarm und stark deckend ausgebildet ist. Als Lebensraum wertgebender Arten ist einzig eine südexponierte, magere Böschung mit reichem Vorkommen von Dost (*Origanum vulgare*) geeignet. Hier existiert ein gutes Vorkommen des Kurzschwänzigen Bläulings (*Everes argiades*), dessen Raupen sich am, ebenfalls an der Böschung vertretenen, Hornklee (*Lotus corniculatus*) entwickeln können.

An einigen Böschungen gibt es kleine Weidenröschen-Bestände, die potentiell als Larvalhabitat des im Anh. IV der FFH-RL aufgeführten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) geeignet sind - Raupen wurden im Untersuchungs-jahr hier jedoch nicht nachgewiesen.

7.1.5. Heuschrecken

Zu den wertgebenden und planungsrelevanten Arten gehören Feldgrille (*Gryllus campestris*) und Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*). Beide Arten besiedeln Wiesen und Obstwiesen in geringer Dichte.

s – in geeigneten Habitaten selten

Tabelle 9

Artname	RL BW	Häufigkeit
Wiesengrashüpfer (<i>Chorthippus dorsatus</i>)	V	s
Feldgrille (<i>Gryllus campestris</i>)	V	s

7.2. Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheit)

In der Bauphase werden vorhandene Habitats zerstört. Es können Nester von Vögeln, Wochenstuben von Fledermäusen und Eiablageplätze von Zauneidechsen zerstört werden. Tiere dieser Artengruppen können an ihren Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten sowie Winterhabitats gestört werden. Grundsätzlich können durch Baumrodungen Quartierbäume von Fledermäusen zerstört werden (potentielle Wochenstuben und Ruheplätze).

Eingriffsbeurteilung:

Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen der genannten Arten ist unter der Beachtung der naturschutzfachlichen Auflagen äußerst unwahrscheinlich.

7.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

In Abstimmung mit der UNB wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Demnach sind für besonders geschützte Tierarten (vgl. Kapitel 7.1) folgende Maßnahmen geplant:

- Vögel
 - Erhaltung von Obstbäumen und absterbenden Obstbäumen
 - Aufhängen von Nisthilfen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
 - Anlegen von besonnten Böschungen
 - Pflanzung von dornigen Sträuchern
 - Anlegen von offenen Lössböschungen
- Zauneidechse
 - Anlegen mehrerer Steinriegel als Sonnenplätze, Eiablageplätze und Winterquartiere (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme u.a.)
 - Anlegen und Optimierung von geeigneten Böschungsstrukturen
- Fledermäuse
 - Aufhängen von Sommer- und Winterquartieren für spalten- und höhlenbewohnende Fledermäuse (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
- Nachtkerzenschwärmer
 - Ansiedlung der Futterpflanze Weidenröschen

7.4. Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Geplante Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen können verhindern, dass Tötungsverbote nach § 44 (1) 1. BNatSchG oder das Störungsverbot nach § 44 (1) 1. BNatSchG für die betroffenen Arten eintreten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können ermöglichen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Diese Maßnahmen sind demzufolge fester Bestandteil für die Prüfung der Verbotstatbestände.

In der Planungsphase wurde bereits im Vorfeld versucht, die Eingriffe auf den für die Natur wertvollen Flächen auszuschließen oder zumindest auf ein geringes Maß zu reduzieren. Hierbei konnte eine Obstbaumwiese, im östlichen Teil, aus der Planie herausgezogen und so die Umwandlung dieses Grundstückes in Rebfläche verhindert werden. Ebenso wurde an anderen Stellen auf die komplette Entfernung von Böschungen verzichtet, sodass diese während des Eingriffs erhalten und im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen optimiert und angepasst werden können.

Um die Beeinträchtigung der vorhandenen Avi- und Fledermausfauna auf ein geringes Maß zu reduzieren, werden zum einen eine Bauzeitenregelung getroffen, welche die Entfernung der vorhandenen Bäume und Sträucher in die Wintermonate zwischen Oktober und Februar und somit außerhalb der Balz- und Brutzeit legt und zum anderen Nisthilfen und Fledermauskästen als vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen angebracht (vgl. Kap. 6.3).

Daneben müssen für die im Verfahrensgebiet vorkommenden Zauneidechsen ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Durch Steinschüttungen und einen Steinriegel (vgl. Kap.7.5) soll den Eidechsen schon vor Planiebeginn ein adäquater Ersatzlebensraum für die wegfallenden Böschungen angeboten werden. Damit die Reptilien die neu entstehenden Habitate auch vor Baubeginn annehmen, werden Sie aus den bisherigen Lebensräumen vergrämt. Dies geschieht durch Mähen der betroffenen Böschungen über den Sommer zwischen Mitte August und Ende September. Hierbei wird eine kurzrasige Vegetation angestrebt, welche die Eidechsen dazu veranlasst, sich einen geeigneteren Lebensraum zu suchen. Im Einzelnen sind die unter 6.3 genannten Maßnahmen vorgesehen.

7.5. Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Die durch den Gutachterbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG vorgeschlagenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem LGL Ref. 42 im Sommer 2017, im Vorfeld der Planiearbeiten welche im Winter 2017/2018 beginnen, hergestellt, um insbesondere für die als gefährdete Art eingestufte Zauneidechse, adäquate Ausweichquartiere zu schaffen. Hierzu wird zwi-

schen dem oberen Weg Maßn.-Nr. 1041 und dem Verlauf des Weges Maßn.-Nr. 1012 ein ca. 30 Meter langer Steinriegel (Maßn.-Nr. 4061) in räumlicher Nähe zu den zu entfernenden Böschungen erstellt. Der in süd- bzw. südwestlicher Ausrichtung zu erstellende Riegel wird im rückwärtigen Bereich zum Teil in die vorhandene Böschung zwischen den Flurstücken 2243 und 2244 eingebaut sowie mit geeignetem Material hinterbaut und mit der Ausgleichsmaßnahme (Maßn.-Nr. 4042) verbunden. Dadurch erfüllt diese Mauer Ihre Funktion als Sommer- wie auch Überwinterungsquartier. Da momentan im Verfahrensgebiet keine natürlichen offenen Felsaustritte oder Steinschüttungen existieren, wird, auch durch Erfahrungen aus entsprechenden Maßnahmen in anderen Verfahren, davon ausgegangen, dass die Reptilien diese neuen Lebensräume rasch annehmen und neu besiedeln werden.

Daneben werden die durch die Bauarbeiten wegfallenden Habitat- bzw. Brutbäume der nachgewiesenen Fledermäuse und Vögel durch das Anbringen von Nisthilfen und Ersatzquartiere im räumlichen Umfeld des Planiegebietes im Vorfeld kompensiert. Damit wird der Entfernung von Brut- und Versteckhabitaten Rechnung getragen. Die Nist- und Fledermauskästen (Maßn.-Nr. 4021 (Nh)) werden dabei in Funktion und Anspruch an die dort vorkommenden, betroffenen Arten angepasst.

Es werden 10 Ersatzquartiere für höhlen- und spaltenbewohnende Fledermäuse aufgehängt. Darunter sind 4 Kleinhöhlen und 6 Spaltenquartiere.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna wird ebenfalls den Empfehlung des Gutachters der sAP gefolgt und 2 Nischenbrüterkästen (Gartenrotschwanz), 2 Höhlenkästen mit je 2 Einfluglöchern (Feldsperling) sowie je 2 Nisthilfen für Kohlmeisen und Sumpfmeisen bereit gestellt. Zusätzlich wird je ein Nistkasten für die nicht nachgewiesenen aber potentiell vorkommenden, bedrohten Arten Wendehals und Wiedehopf aufgestellt, da beide Arten in jüngster Zeit im näheren Umfeld der Gemeinde Achern nachgewiesen wurden.

7.6. Darlegung des Monitorings und Risikomanagements

Ein Monitoring für die Zauneidechse wird in Abstimmung mit der UNB durchgeführt.

7.7. Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung

Die gesamte naturschutzfachliche Planung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die notwendigen fachlichen Zustimmungen zur vorgelegten Planung wurden erteilt. Die Auflagen werden mit Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt. Ausnahmegenehmigungen sind nicht erforderlich. Eine Einbindung der Oberen Naturschutzbehörde ist nicht notwendig und wurde von der UNB deshalb nicht vorgenommen.

8. Natura 2000

Die Natura 2000 Verträglichkeitsprognose der geplanten Maßnahmen wurde vom Amt Vermessung & Flurneuordnung, Landratsamt Ortenaukreis nach den Richtlinien des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden Württemberg (LGL) erstellt.

8.1. Bestandssituation FFH-Gebiet/ Europäisches Vogelschutzgebiet

FFH-Gebiete im Flurbereinigungsgebiet:

Innerhalb des Umgestaltungsgebietes sind keine geschützten Gebiete nach FFH-Richtlinie vorhanden bzw. ausgewiesen.

EU-Vogelschutzgebiete im Flurbereinigungsgebiet:

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine geschützten Gebiete nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie vorhanden bzw. ausgewiesen.

8.2. Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen

Für Pläne oder Projekte (z.B. eine Rebplanie), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH - Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Da das Verfahrensgebiet Achern-Önsbach (Pulvertal) weder FFH-Gebiete berührt, noch Teil eines EU-Vogelschutzgebietes ist, entfällt dieser Punkt.

8.3. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG

Es wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

8.4. Alternativenvergleich

Da die geplanten Maßnahmen weder ein geschütztes Gebiet nach FFH-Richtlinie noch ein geschütztes Gebiet nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie beeinträchtigt, entfällt hier ein Alternativenvergleich.

8.5. Darlegung zu den Ausnahmegründen

Ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich.

8.6. Kohärenzausgleich (Sicherungsmaßnahmen) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000

Kohärenzausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8.7. Zusammenfassung der Ergebnisse

Durch die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung sind bei Beachtung der Vorgaben zur Minimierung der Eingriffe und der Umsetzung der Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen von Habitatstrukturen, insbesondere der geplanten Maßnahmen zur Böschungsgestaltung sowie der Umsetzung der geplanten Nisthilfen keine erheblichen Veränderungen des Erhaltungszustands innerhalb des Verfahrensgebietes für die dort vorkommenden Vogelarten zu erwarten.

9. Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen wurde vom Amt Vermessung & Flurneuordnung - Fachbereich Flurneuordnung, Ortenaukreis nach den Richtlinien des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg überprüft. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu untersuchen, ob durch das Flurneuordnungsverfahren Umweltauswirkungen auf verschiedene natürliche Grundlagen wie Boden, Wasser, Kleinklima und Luft, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt sowie auf Kulturgüter zu erwarten sind.

9.1. Gemeinschaftliche und Öffentliche Anlagen

Die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung (vgl. Anlage 2) für die im Wege- und Gewässerplan geplanten gemeinschaftlichen Anlagen wurde durchgeführt. Insgesamt betrachtet, ist ein deutlicher ökologischer Mehrwert durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Der Flächenbedarf (vgl. Anlage 1) für die im Wege- und Gewässerplan geplanten gemeinschaftlichen Anlagen beträgt rd. 3,5 a.

9.2. Umweltauswirkungen

9.2.1. Geologie und Boden

Die Versiegelung des Schutzguts „Boden“ wird in Kapitel 3.5.2. behandelt.

Das Verfahrensgebiet, mit einer Größe von rd. 9 ha, liegt im Gebiet der Stadt Achern, südlich des Ortsteils Önsbach. Es umfasst einen typischen Ausschnitt der von Wein- und Obstbau geprägten, hügeligen Lösslandschaft der Vorbergzone. Naturräumlich liegt das Verfahrensgebiet in den Ortenau-Bühler Vorbergen, welche Bestandteil der naturräumlichen Einheit 211, „Lahr-Emmendinger Vorberge“ sind.

Die Böden des Verfahrensgebietes sind durch eine mächtige Lössauflage, durch eine überwiegend hohe landbauliche Eignung, eine hohe Filter- und Puffertätigkeit und ein hohes Retentionspotential gekennzeichnet.

Im Planiegebiet liegen keine Hinweise zu besonders schutzwürdigen oder seltenen Bodenformen vor.

Bei den vorgesehenen Planiearbeiten wird der Oberboden, dort wo es möglich ist, abgetragen, seitlich gelagert und anschließend wieder eingebaut. Nach dem Pflanzen der Reben werden flächig Erosionsschutzmaßnahmen durch Einsaaten und Strohabdeckung (vgl. Kapitel 3.5.1) durchgeführt. Durch die Begrünung der bearbeiteten Böschung mit standortsgerechtem, regionalem Saatgut wird ein Beitrag zum Erosionsschutz geleistet. Die vorgesehenen kleinräumigen Geländeumgestaltungen werden keine negativen Auswirkungen auf Boden und Wasser haben.

9.2.2. Wasser

Im Bereich des Planiegebietes befinden sich keinerlei Vernässungsstellen sowie natürliche oder künstliche Vorfluter. Die einzige Ausnahme bildet ein im nördlichen Bereich außerhalb des Verfahrensgebiets befindlicher Graben der, zum Teil verrohrt, in die Kanalisation der B 3 entwässert. Jedoch liegt das gesamte Verfahrensgebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes der Stadt Achern am Rand der Zone III B. Hier befindet sich auch eine Messstelle des WSG. Durch die Maßnahmen der Rebflurbereinigung wird das WSG nicht negativ beeinflusst. Die Messstelle wird durch entsprechende Maßnahmen weiterhin nutzbar sein. An dem Ort der Messstelle wird das Gelände um ca. 1 m bis 1,5 m angehoben. Die Röhre, in der sich die Messöffnung befindet, wird um die entsprechende Höhe erweitert.

9.2.3. Kleinklima, Luft

Im Rahmen der Rebflurbereinigung sind keine größeren Maßnahmen vorgesehen, die wesentliche Veränderungen in Bezug auf Kleinklima und Luft zur Folge haben.

9.2.4. Pflanzen und Tiere

Grundlage der Betrachtung des Tier- und Pflanzenvorkommens im Untersuchungsgebiet und deren Beeinflussung durch Maßnahmen der Rebflurbereinigung sind die „Tierökologische Voruntersuchung (TÖV)“, erstellt vom Büro Freiraum und Landschafts-Architektur, Herrn Dipl. Ing. (FH) Ralf Wermuth, Bad Krozingen sowie die „Ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA)“, erstellt vom Büro Andrena, Werbach.

9.2.4.1. Pflanzen

Im Rahmen der ökologischen Ressourcenanalyse in Flurbereinigungsverfahren wurden sämtliche Landschaftselemente bzw. Landschaftsstrukturen im Jahre 2012 vom Büro Andrena, Werbach erfasst und bewertet. Die am höchsten bewerteten und für das Landschaftsbild wichtigsten strukturierenden Elemente sind Böschungen und zwei alte

Kirschbaum-Obstanlagen zwischen den landwirtschaftlich genutzten Rebflächen. Für Flora und Fauna sind die Böschungen Lebensstätte, Rückzugsbiotope und dienen als Vernetzungselemente zu den angrenzenden Biotopstrukturen. Die entfallenden Einzelbäume werden zum Teil durch Nachpflanzung ergänzt. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe kompensiert. Mit zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen an bisher geringwertigen Wiesenflächen soll ein ökologischer Mehrwert für dieses Verfahren erzielt werden.

9.2.4.2. Tiere

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Lebensstätten und den Ergebnissen von verschiedenen Bestandserfassungen sind zahlreiche geschützte Vogelarten, Reptilien, Tagfalter, Schmetterlinge und Heuschrecken im Verfahrensgebiet anzutreffen. Die Lebensstätten dieser Arten werden innerhalb des Planiegebietes weitgehend entfernt. Durch die intensive Einbeziehung von Experten kann die Planung und Bauabwicklung so optimiert werden, dass die Auswirkungen auf die Tierwelt jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Die geplanten Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens wirken sich dabei positiv auf die vorhandenen Lebensraumstrukturen aus (vgl. Kapitel 3.6.3). Eine negative Veränderung des derzeitigen Tierartenvorkommens ist durch die Umgestaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 7).

Die Umgestaltung der Rebflächen und die Herstellung einer zeitgemäßen Erschließung des Weinbergs werden zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen führen.

9.2.5. Landschaft und Landschaftsbild

9.2.5.1. Landschaftsstruktur

Im Rahmen des Verfahrens werden keine nachteiligen Veränderungen in die Landschaftsstruktur Rebterrassen mit differenzierten Böschungsaufbildungen stattfinden.

9.2.5.2. Landschaftsbild

Während der Bauphase treten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes aufgrund der durchzuführenden Erdarbeiten auf. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär einzustufen und werden nach Abschluss der Bauarbeiten durch die vorgesehenen Wiederbegrünungsmaßnahmen nach einer gewissen Zeit nicht mehr sichtbar sein.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen sind als nicht gravierend einzustufen und aufgrund der geplanten Ausgleichsmaßnahmen und den Maßnahmen zur Erzielung eines ökologischen Mehrwert vertretbar. Die neu entstehenden Strukturen sind ebenfalls typisch für eine traditionelle, kulturhistorische Weinbaulandschaft, wie sie rund um Achern und Önsbach vorzufinden ist.

9.2.5.3. Freizeit und Erholung

Das geplante Wegenetz ist kein Bestandteil eines Wanderweges. Auswirkungen auf den Punkt Freizeit und Erholungen sind daher nicht zu erwarten.

9.2.5.4. Kultur und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist durch die Maßnahmen der Rebflurneuordnung nicht zu erwarten.

9.2.5.5. Bilanzierung der Landschaftselemente

Grundlage ist die, auf die Ausgleichs- und zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen bezogene, Bewertung der Landschaftselemente durch die Gutachterbüros Andrena und Büro für Landschaftsplanung. Die Zahl der Böschungen wird sich im Zuge der Geländeumgestaltung verringern, jedoch werden die neu geschaffenen Strukturen und Böschungen in ihrer ökologischen Funktionalität wertvoller sein. Sobald sich die geplanten Ausgleichs- und zusätzlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen stabilisiert haben, wird sich die ökologische Wertigkeit der berührten Böschungsabschnitte deutlich erhöhen.

9.3. Planungsalternativen

Die Umgestaltung des Planiegebietes beschränkte sich in mehreren Varianten auf den Bereich des Rebenaufbauplanes. Dies führte dazu, dass, um den Massenausgleich herbeizuführen und ein gleichmäßiges Gefälle zu erzeugen, die vorhandenen Böschungen im unteren Bereich (parallel zum Gemeindegrenzweg), um ein bis vier Meter hätten erhöht werden müssen. Die Varianten unterschieden sich lediglich unwesentlich in der Planung der Erschließungswege. Die Pflege der hohen Böschungen wäre aufwändig und schwierig geworden. Die nun präferierte Planung weitet den Rebenaufbauplan bis an den unteren Weg hin aus, so dass die Masse gleichmäßiger verteilt werden kann und die hohen Böschungen überflüssig werden. Lediglich in der nordwestlichen Ecke bleibt die gewachsene Böschung erhalten und wird moderat erhöht.

9.4. Maßnahmen anderer Träger

Maßnahmen anderer Träger sind nicht vorgesehen.

9.5. Zusammenfassung

Durch die geplanten Maßnahmen werden einige Landschaftselemente in ihrem Bestand verändert oder beseitigt. Im Gegenzug werden neue, dauerhaft gesicherte Böschungsbereiche, Trockenmauern/Steinschüttungen und ökologische Entwicklungsflächen geschaffen, auf denen sich mittel- und langfristig eine vielfältige Flora und Fauna entwickelt. Habitatbäume und Bäume mit Nistkästen (Fledermäuse und Vögel) werden ebenso wie extensive Grünlandbereiche, auch mit zu erhaltendem Obstbaumbestand,

ausgewiesen und langfristig gesichert. Für die Reptilien wird eine Trockenmauer im Vorfeld der Baumaßnahmen errichtet, weitere Steinschüttungen sind im Rebenaufbau-gebiet nach der Geländeplanie geplant.

Die hier vorgesehene Planung stellt einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der weitgehend intakten bäuerlichen Rebkulturn Landschaft, sowie der landschaftspflegerisch bedeutsamen und hochwertigen Flächen dar. Zur Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Aspektes des Weinbaus, der die Gegend um Achern prägt, trägt hier die Rebflurneuerung eine wichtige Verantwortung.

Für das Landschaftsbild sind keine schwerwiegenden Veränderungen zu erwarten. Das Relief bleibt in den Grundzügen erhalten.

Nachhaltige negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere sind bei den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Rebflurneuerung nicht zu erwarten. Die neugestalteten Rebflächen und die darauf folgende Bodenordnung ermöglichen einen rationellen sowie integrierten und umweltschonenden Weinbau und tragen entscheidend dazu bei, dass ein Teil der kulturhistorisch gewachsenen und unverwechselbaren Weinbaulandschaft in der Ortenau erhalten bleibt.